

Amtsblatt

für die Gemeinde Heiligengrabe



»Zwischen Jäglitz und Glinze«



DRUCKEREI ALBERT KOCH

www.druckerei-koch.de



Eisfest Blesendorf

Aus dem Inhalt:

Friedhofs- und Gebührensatzung

Straßeneinziehung Liebenthal

Immobilienangebote

**Bodenordnungsverfahrens
Blesendorf/Bergeraum**

Nichtamtlicher Teil



<http://www.heiligengrabe.de>

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils
01	Friedhofssatzung und Gebührensatzung der Gemeinde Heiligengrabe
02	Verfügung zur Einziehung einer Straße in der Gemeinde Heiligengrabe OT Liebenthal
03	Immobilienangebote der Gemeinde Heiligengrabe
04	Bekanntmachung des Bodenordnungsverfahrens Blesendorf/Bergeraum Verf.-Nr.: 41100

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	Frau Gerks	67 – 0
Bürgermeister	Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	Frau Kreßner	67 311
Friedhofsverwaltung, Protokoll- und Sitzungsdienst	Frau Näthe	67 310
Einwohnermeldeamt	Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- und Schulverwaltung, Feuer- und Zivilschutz	Frau Schmalenberg	67 308
Leiter Kämmerei	Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	Frau Kiesevalter	67 325
Steuern /Abgaben	Frau Scholz	67 324
Buchhaltung	Frau Rosin	67 322
Investitionen	Frau Schwarze	67 323
Wasser- und Abwasser- betr. Heiligengrabe	Frau Große	67319
Leiter Bauamt	Herr Niedergesäß	67 318
Baukontrolle	Herr Beck	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	Frau Groth	67 315
Bauüberwachung/ABM	Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	Frau Madjar	67 320
Bauhof	Herr Seier	67 303
Ordnungsamt, Archiv	Frau Otto	67 313
Gewerbeamt, Tourismus Wirtschaftsförderung	Frau Düsterhöft	67 314

ANSCHRIFT Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe
OT Heiligengrabe

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe
OT Heiligengrabe
Tel.: 033962/ 67-0

Sprechstunden der Schiedsperson

Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat
von 16.30 – 17.30 Uhr
Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe,
Am Birkenwäldchen 1a,
16909 Heiligengrabe
OT Heiligengrabe

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Gemeinde Heiligengrabe

Ortsteile	Ortsbürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Wilfried Lüdke	jeden 1. Montag im Monat 17.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50553 (privat)
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	jeder 2. Dienstag im Monat ab 20.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Blumenthal	Bettina Teiche	jeder 2. Montag im Monat 17.30-18.30 Uhr in der Schule Tel. 033984-70228
Grabow	Hans-Joachim Bork	Dienstags 18.00-19.00 Uhr Tel. 033984-70373 (privat)
Heiligengrabe	Reinhard Preuß	Dienstags 16.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50227 (privat)
Herzsprung	Axel Riewe	Tel. 033965-40267
Jabel	Fred Wehland	jeder 1. Donnerstag im Monat 18.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-402854 (privat) 0173-2079020
Königsberg	Herr Karsten	Tel. 033965-40327
Liebenthal	Joachim Streng	Donnerstags 18.00-19.00 Uhr Tel.: 0173-2064025
Maulbeerwalde	Norbert Seier	dienstags 17.00-18.00 Uhr im ehemal. Gemeindebü
Papenbruch	Silvia Kerrmann	Jeder 3. Mittwoch im Monat Kulturraum 19.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-448532 (dienstl.)
Rosenwinkel	Richard Spiller	jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Wernikow	Detlef Gehlhar Gisela Bergenthal	Tel.: 03394-440950 (privat) Tel.: 03394-440358 (privat)
Zaatzke	Joachim Kluchert	18.10.2005 Sprechstunde / 17.00 Uhr

AMTLICHER TEIL

01 Friedhofssatzung und Gebührensatzung der Gemeinde Heiligengrabe

Gemeinde Heiligengrabe - Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0070/05	193/05	30.11.2005	14	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Frau Kreßner				15.11.2005	

Betreff: Friedhofssatzung der Gemeinde Heiligenrabe
Rechtsgrundlagen: §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 15 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
§34 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg
Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt nachfolgende Friedhofssatzung für die Gemeinde Heiligengrabe. Ausnahme bildet der OT Herzsprung.
Begründung: Die ehemaligen Gemeinden des Amtes Heiligengrabe Blumenthal haben im Rahmen der Gemeindegebietsreform im Vertrag für die Bildung einer neuen Gemeinde Heiligengrabe festgeschrieben, eine einheitliche Friedhofssatzung zu beschließen.
Auch die ehemalige Gemeinde Königsberg hat sich beim Vertragsabschluss im Zusammenhang mit der Eingliederung in die Gemeinde Heiligengrabe dazu entschieden.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				27
anwesende Vertreter				23
Beschlossen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom: 06.12.05
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
23	0	0	0	Seite:

Friedhofssatzung der Gemeinde Heiligengrabe (außer Herzsprung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) vom 15.10.1993 GVBl. Teil I S.398 sowie des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) (GVBl. I S. 226) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 30.11.2005 folgende Satzung beschlossen :

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck

II. Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Gewerbliche Betätigung

III. Bestattungs- und Beisetzungsvorschriften

- § 6 Allgemeines
- § 7 Bestattungen in Särgen
- § 8 Ausheben der Gräber
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Umbettungen /Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Nutzungsrecht
- § 13 Ablauf der Ruhezeit/Nutzungsrechts
- § 14 Bestattungen /Beisetzungen in Reihengrabstätten
- § 15 Bestattungen/Beisetzungen in Wahlgrabstätten
- § 16 Urnenanlagen (Urnenreihengrab, Urnengemeinschaftsanlagen halbanonym/anonym)

V. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 18 Zustimmungserfordernis
- § 19 Standsicherheit
- § 20 Unterhaltung
- § 21 Entfernung/Beräumung

VI. Herrichtung, Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- § 22 Gestaltung- und Pflegegrundsätze
- § 23 Vernachlässigung

VII. Trauerhallen und Trauerfeiern

- § 24 Benutzung der Trauerhallen
- § 25 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 26 Alte Rechte
- § 27 Haftung
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Gebühren
- § 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Heiligengrabe gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Dazu gehören die Friedhöfe in den Ortsteilen (OT): Blandikow, Blesendorf, Blumenthal, Grabow, Heiligengrabe, Jabel, Königsberg, Liebenthal, Maulbeerwalde, Papenbruch, Wernikow sowie die Friedhöfe in den Gemeindeteilen (GT) Horst, Dahlhausen und Glienicke.

§ 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe in den Orts- und Gemeindeteilen der Gemeinde Heiligengrabe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Heiligengrabe. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die einmal Einwohner der Gemeinde Heiligengrabe und ihrer Orts- und Gemeindeteile waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer nicht ortsansässiger Personen bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
2. Als nicht ortsansässig (ortsfremd) gelten Personen, die zu keinem Zeitpunkt ihres Lebens ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Heiligengrabe einschließlich ihrer Orts- und Gemeindeteile hatten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, mindestens von 06.00 Uhr – 22.00 Uhr, für den Besuch geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. (In den Schaukästen wird auf das Betretungsverbot hingewiesen.)

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Beauftragten der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
2. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmen bilden Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge im Auftrage der Friedhofsverwaltung;
 - b. das Ablagern von Müll und Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Stellen;
 - c. Tiere grundsätzlich ungeleint zu führen;
 - d. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - e. ohne Berechtigung Pflanzen, Erde, Grabzubehör oder sonstige Sachen von Grabstätten und Friedhofsanlagen wegzunehmen. Die von den Nutzungsberechtigten erteilte Genehmigung ist auf Verlangen nachzuweisen.;
 - f. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungshandlung (Ausnahme die Bestattung) gewerbsmäßige Arbeiten auszuführen
4. Für Diebstahl und Schäden durch höhere Gewalt oder durch Personen haftet die Gemeinde nicht.

§ 5 Gewerbliche Betätigung

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten

sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

2. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen entsprechend § 4 Abs. a und f durchgeführt werden.

III. Bestattungs- und Beisetzungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Außerhalb der Friedhöfe sind Bestattungen im Gemeindegebiet unzulässig.
2. Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Bestattungen werden grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen vorgenommen.
4. Die Bestattung des Verstorbenen hat der Bestattungspflichtige zu veranlassen. Bestattungspflichtig sind volljährige Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten beauftragte Personen. Näheres regelt das Brandenburgische Bestattungsgesetz.

§ 7 Bestattungen in Särgen

1. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
2. Die Säрге sollten folgende Ausmaße nicht überschreiten: Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m Höhe: 0,75 m (einschließlich Sargdeckel)
3. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8 Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden vom Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verfüllt. Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Grabumrandungen müssen voneinander mindestens 0,50 m getrennt sein.
4. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

Folgende Maße sind zulässig:

Reihengrab/Wahlgrab:	1,20 m x 1,00 m	bis 5 Jahre
Reihengrab/Wahlgrab:	2,50 m x 1,60 m	über 5 Jahre
Urnenwahlgrab:	2,50 m x 1,60 m	(bis zu 2 Urnen)
Doppelwahlgrabstelle:	2,50 m x 3,50 m	

§ 9 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. In diesem Zeitraum darf ein Grab nicht erneut belegt werden.

§ 10 Umbettungen/Ausgrabungen (geregelt im § 33 BbgBestG)

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen/Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
3. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen

Grundes erteilt werden. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

4. Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt. Die Kosten und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
5. Mit der Umbettung wird die Ruhezeit nicht unterbrochen.
6. Umbettungen von Kriegsopfern unterliegen grundsätzlich dem Kriegsgräbergesetz.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

1. Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - Reihengräber
 - Wahlgräber
 - Urnenwahlgräber
2. - Urnengemeinschaftsanlage (Urnenreihengräber) in allen Ortsteilen
- Urnengemeinschaftsanlage (halbanonym) im Ortsteil Blesendorf
- Urnengemeinschaftsanlage (anonym/halbanonym) im Gemeindeteil Dahlhausen

§ 12 Nutzungsrecht

1. An Reihengräbern wird ein Nutzungsrecht am Tage der Beisetzung für die Dauer von 25 Jahren zugewiesen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
2. An Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern wird auf Antrag am Tage der Beisetzung ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Die Lage der Grabstätten wird in Übereinstimmung mit der Friedhofsverwaltung und dem Erwerber bestimmt. Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern kann durch den Nutzungsberechtigten verlängert werden.
3. Das Nutzungsrecht in Urnengemeinschaftsanlagen wird für 25 Jahre verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.
4. Das Nutzungsrecht umfasst die Pflicht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
5. Über den Erwerb erhält der Berechtigte eine Graburkunde.
6. Auf das Nutzungsrecht an belegten oder teilbelegten Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 13 Ablauf der Ruhezeit/Nutzungsrechts

1. Auf den Ablauf der Ruhezeit/ des Nutzungsberechtigten wird der Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nur unter großem Aufwand zu ermitteln ist, durch Aushang im Schaukasten hingewiesen.

§ 14 Bestattungen/Beisetzungen in Reihengrabstätten

1. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen/Urnenbestattungen (Aschen), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
2. In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche/ Asche beigesetzt.
3. Ein Reihengrab kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 15 Bestattungen/Beisetzungen in Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen/Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.

2. Zusätzlich zu jeder Erdbestattung dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
3. Wahlgrabstätten werden unterschieden in ein- oder mehrstellige Grabstätten.
4. Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wieder neu verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
5. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die bereits gezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

§ 16 Urnenanlagen

Urnenreihengrabstätte

1. Die Grabstätte wird durch einen flach bzw. schräg in den Rasen eingelassenen Grabstein gekennzeichnet. Die Größe der Grabplatte beträgt 30 x 40 cm und soll folgende Daten enthalten:
Name, Vorname, Geburts- und Sterbedaten.
Die Urnengemeinschaftsanlage wird durch die Gemeinde gärtnerisch gepflegt.

Urnengemeinschaftsanlage - halbanonym:

2. Die halbanonyme Bestattung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit auf einem ausgewiesenen Rasenfeld. Bei einer halbanonymen Gemeinschaftsanlage werden der Name und die Lebensdaten der Verstorbenen auf einem gemeinsamen Grabmal am Grabfeld angegeben. (Name, Vorname, Geburts- und Sterbedaten) Diese Urnengemeinschaftsanlage wird ebenfalls durch die Gemeinde gärtnerisch gepflegt.

Urnengemeinschaftsanlage - anonym:

3. Die anonyme Bestattung erfolgt auf einem ausgewiesenen Rasenfeld. In der Urnengemeinschaftsanlage werden die Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Urnengemeinschaftsanlagen werden von der Gemeinde gärtnerisch gepflegt.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften V und VI dieser Satzung sind die Bestattungsverpflichteten, diejenigen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwerben oder der Antragsteller.
2. Jede Grabstelle ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18 Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist gebührenpflichtig.
2. Den Anträgen ist der Grabmalentwurf unter der Angabe der Größe, des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.
3. Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden sind.

§ 19 Standsicherheit

1. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und

so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für bauliche Anlagen entsprechend.

Es gilt die Richtlinie zur Unfallverhütungsvorschrift der Gartenbau- und Berufsgenossenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Unterhaltung

1. Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind durch den Nutzungsberechtigten in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Ist dieser gefährdet, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
2. Einmal jährlich wird durch die Gemeinde eine Kontrolle der Standfestigkeit aller Grabmale durchgeführt. Dieser Termin wird im Schaukasten des Friedhofs sowie im Amtsblatt vier Wochen vorher bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten werden auf Beseitigung der Schäden durch Anbringen eines Aufklebers hingewiesen. Selbiges trifft zu, wenn der Nutzungsberechtigte der Beseitigung von Schäden und Mängeln nicht nachkommt. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. das Umliegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sowie durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.

§ 21 Entfernung/Beräumung

1. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf eigene Kosten durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Über die vorgenommene Einebnung der Grabstätte ist die Friedhofsverwaltung zu informieren.
2. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

VI. Herrichtung, Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 22 Gestaltungs- und Pflegegrundsätze

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
2. Reihen- und Wahlgräber sowie Urnenwahlgräber und Urnenreihengräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach Bestattung hergerichtet sein.
3. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Schalen und Vasen sind nur auf den zur Grabstätte gehörenden Flächen abzustellen, bei den anonymen bzw. halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen auf den dafür ausgewiesenen Flächen.

§ 23 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nur unter großem Aufwand zu ermitteln, genügt eine Information im Schaukasten des Friedhofs.
2. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können diese Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt und eingeebnet werden. Bei Grabstätten jeglicher Art kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvorname nach dem Landesvollstreckungsgesetz in Ordnung brin-

gen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

3. Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind den Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 24 Benutzung der Trauerhallen

1. Die Trauerhallen dienen der Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung zu schließen.

§ 25 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle) am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene zuletzt an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

1. Bei Grabstellen, über die die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27 Haftung

1. Die Pflicht, die Grabstellen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, wird dem Nutzungsberechtigten übertragen. Die Gemeinde haftet für Schäden an Grabanlagen, die durch Mitarbeiter der Gemeinde entstanden sind, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 4 sich nicht der Würde der Friedhöfe entsprechend verhält;
 - b. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5);
 - c. als Verfügungs- und Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§§ 17, 18, 20, 21)
 - d. Grabmale und sonstige Ausstattungen nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält, (§ 19)
 - e. andere Abfälle, wie unter § 22 Abs. 3 genannt entsorgt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Verwarnung bzw. einem Bußgeld geahndet wird.
3. Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe.

§ 29 Gebühren

1. Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung (Anlage) zu entrichten.

§ 30 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten folgende Friedhofssatzungen außer Kraft:

Gemeinde Blandikow	Gemeinde Blesendorf
Gemeinde Blumenthal	Gemeinde Grabow
Gemeinde Heiligengrabe	Gemeinde Jabel
Gemeinde Königsberg	Gemeinde Liebenthal
Gemeinde Maulbeerwalde	Gemeinde Papenbruch
Gemeinde Wernikow	Gemeinde Zaatzke für OT Glienicke

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Heiligengrabe (außer Herzsprung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe auf ihrer Sitzung am 30.11.2005 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Gebühren
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren
- § 4 Gebührentarife
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Gegenstand der Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Heiligengrabe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtiger ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen nutzt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen auf den Friedhöfen in der Gemeinde Heiligengrabe.

§ 4 Gebührentarife

1. Gebühren für die Zuweisung und Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Verlängerung von Nutzungsrechten:

1. 1. Wahlgräber

- a. Nutzung eines Einzelgrabes 165,87 €
- b. Nutzung eines Doppelgrabes 331,74 €
- c. Nutzung eines Dreifachgrabes 497,61 €
- d. Nutzung einer Vierfachgrabstelle 663,48 €
- e. Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes
- f. Einzelgrab 10,61 €
- g. Nutzung der Mehrfachgrabstellen entsprechend

1. 2. Reihengräber

- a. Nutzung eines Einzelgrabes 82,94 €
- b. Nutzung eines Urnenreihengrabes 82,94 €
- c. Nutzung eines Urnengrabes (anonym/halbanonym) 41,47 €

1.3. Friedhofseinrichtungen

Benutzung der Friedhofshalle einschließlich Inventar 83,65 €
Für die Reinigung der Friedhofshalle vor und nach der Trauerfeier sind die Angehörigen bzw. Nutzer zuständig.

1.4. Sonstige Gebühren

Gebühr für die Aufstellung von Grabsteinen (stehend und liegend) bis 1,00 m 10,00 €
über 1,00 m 15,00 €
Ausheben einer Gruft für Särge 180,00 €
Ausheben und Schließen einer Gruft für Urnen 60,00 €
Ausheben und Schließen einer Gruft für Urnen in Gemeinschaftsanlagen 60,00 €
Beräumung einer Grabstelle (Einzelstelle) 120,00 €
Beräumung der Mehrfachgrabstätten (Doppel / Dreifach) 180,00 / 240,00 €
1.9. Weitere Zustimmungen der Verwaltung (Umbettungen, gewerbliche Tätigkeiten) 10,00 €

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
Die vorstehende Friedhofssatzung einschließlich der Anlagen wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, den 05.12.2005

Egmont Hamelow
Bürgermeister Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 30.11.2005 beschlossene Friedhofssatzung im Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 23.12.2005

Egmont Hamelow
Bürgermeister

02 Verfügung zur Einziehung einer Straße in der Gemeinde Heiligengrabe OT Liebenthal

Verfügung

Nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 134, ber. S. 197), wird die in der Gemeinde Heiligengrabe OT Liebenthal gelegene Verkehrsfläche

Gemarkung Liebenthal
Flur 1
Flurstück 16 (eine Teilfläche von ca. 2.430 m²)
als öffentliche Straße eingezogen, da sie die Verkehrsbedeu-

tung für den öffentlichen Verkehr verloren hat. Die Einziehung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt „Amtsblatt für die Gemeinde Heiligengrabe“ in Kraft.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1A, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe, zu erheben. Heiligengrabe, den 11.01.2006

Hamelow
Bürgermeister

S i e g e l

03 Immobilienangebote der Gemeinde Heiligengrabe

Bezeichnung **OT Blandikow, Dorfstraße 18**
Größe 1.319 m²
Erschließungszustand ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt Baujahr um 1900, großes Bauernhaus, letzte Nutzung als Kindertagesstätte, Verhandlungspreis: 50.000 €

Bezeichnung **OT Blumenthal, Bauungsplan Nr. 1 „Südliche Dorfstücke“**
Anzahl und Größe der Bauparzellen Größe des Baugebietes - ca. 1,7 ha; ca. 15 Bauparzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen
Erschließungszustand keine innere Erschließung
Wesentliche Festsetzungen Allgemeines Wohngebiet; Einzel- und Doppelhäuser in eingeschossiger offener Bauweise; GRZ 0,3 / Satteldach 40° - 45 °

Bezeichnung **OT Blumenthal, Wittstocker Chaussee 5b und 6a**
Anzahl und Größe 2 Bauparzellen - 1.005 m² und 632 m²
Erschließungszustand äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie)
Anschluss am Grundstück muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD Bauvorbescheid liegt vor
Verhandlungspreis Wittstocker Chaussee 5b - 16.000 € , Wittstocker Chaussee 6a - 11.000 €

Bezeichnung **OT Heiligengrabe, Zatzker Weg**
Anzahl und Größe 2 Bauparzellen; Gesamtfläche 3.313 m², je Parzelle ca. 1.600 m²
Erschließungszustand äußere Erschließung vor-

Wesentliche Festsetzungen
Verhandlungspreis
Bezeichnung **OT Maulbeerwalde, Jägerstraße**
Größe eine Parzelle mit 3.431 m²
Erschließungszustand äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Telekom, Elektroenergie) Anschlüsse an das Grundstück muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MI je 20.000 €

Verhandlungspreis
Bezeichnung **OT Zatzke, Bauungsplan Nr.1/1992 (ehemalige Gärtnerei)**
Anzahl und Größe der Bauparzellen ca. 1,5 ha; 27 vermessene Parzellen mit unterschied-
Erschließungszustand innere Erschließung teilweise vorhanden (Baustraßen, Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie)
Weitere Angaben zum Objekt Beispiele für Kaufpreise (Erschließungsbeiträge enthalten):
- Grundstück Bahnhofstraße 1 mit 521 m² zum Festpreis von 21.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m²)
- Grundstück Alte Gärtnerei 19 mit 721 m² zum Festpreis von 29.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m²)
Die einzelnen Verkaufspreise sind insbesondere von Lage und Grundstücksgröße abhängig.

Bezeichnung **OT Zatzke, Hauptstraße 1,**
Erschließungszustand Mehrfamilienhaus ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt 4 WE, davon zwei nicht vermietet, Wohnfläche ca. 220 m², Jahreskaltmiete 2.200 €, Verkehrswert: 53.635 €

Bezeichnung **OT Zatzke, Dorfstraße 15, ehem. Landverkaufsstelle**
Erschließungszustand Versorgung: Strom, Wasser und Abwasser, Telefon
Weitere Angaben zum Objekt Baujahr und Bauweise:
- Teilgrundsubstanz ca. 1900, Um- und Anbau ca. 1970, Geschosse: 1 Vollgeschoss – Abriss und Neuerrichtung
Wohnhaus möglich
- Grundstücksfläche 1.100 m²
Verhandlungspreis: 5.000 € nur 4,55 €/m²

Ansprechpartner für alle Objekte: Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Frau Madjar, Tel.: 033962/67-320

04 Bekanntmachung des Bodenordnungsverfahrens Blesendorf/Bergeraum Verf.-Nr.: 41100

Beschluss

1. Für Teile der Gemeinde Heiligengrabe, Gemarkung Blesendorf, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 64 i.V. m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) und § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V. m. dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987, 3990), ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke sowie das darauf befindliche Gebäude:

Landkreis : Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde : Heiligengrabe
Gemarkung : Blesendorf
Flur : 6 Flurstücke: 79/1, 84/1, 85, 86, 87

mit folgender Bebauung: Bergeraum

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:25000 und einem Flurkartenauszug dargestellt.

Es hat eine Größe von 3,9144 ha.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und der aufstehenden Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
4. Der Beschluss wird in der Gemeinde Heiligengrabe öffentlich bekannt gemacht.
5. Über die Flurstücke darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung verfügt werden. In den Grundbüchern werden für die Flurstücke Zustimmungsvorbehalte gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung

Mit Schreiben vom 27. Juli 2004 wurde die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG beantragt.

Anhand der eingereichten Baugenehmigung 13/62 vom 25. Januar 1962 wurde nachgewiesen, dass der auf den Flurstücke 79/1, 84/1, 85, 86 und 87 und der Flur 6 der Gemarkung Blesendorf befindliche Bergeraum von der LPG „Maienblüte“ Blesendorf errichtet wurde. Bei der bebauten Fläche der Flurstücke 79/1, 84/1, 85 und 86 handelt es sich um ehemals volkseigene Grundstücke. Das Flurstück 87 wurde in die LPG eingebracht.

Somit besteht bezüglich des Bergeraumes selbstständiges vom Eigentum am Grund und Boden getrenntes Gebäudeeigentum nach Art. 233 § 2b Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Die Agrargenossenschaft Blesendorf-Zaatzke eG ist als Rechtsnachfolgerin der errichtenden LPG Eigentümer des Gebäudes.

Zur Herstellung der Einheit von Boden und Gebäudeeigentum im ländlichen Raum ist somit ein Verfahren nach § 64 i.V.m. §§ 53 ff. LwAnpG durchzuführen.

Da ein freiwilliger Landtausch mangels Einigung zwischen den Teilnehmern über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und die Abfindung der grundstücks- und gebäudebezogenen Rechte nicht durchgeführt werden kann, wurde gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 GBBerG i.V.m. § 6 Abs. 4 BoSoG. Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden. Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Die Anordnung des Zustimmungsvorbehaltes ist auch verhältnismäßig. Das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers ist nur unerheblich beschränkt, da Verfügungen jederzeit genehmigt werden, wenn diese die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen.

Einschränkungen

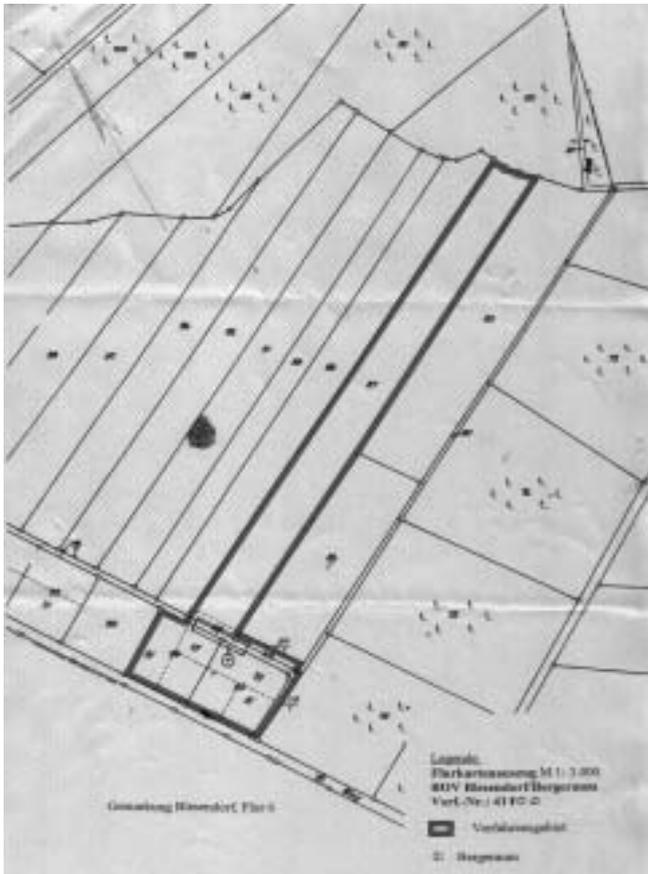
Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass



derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzumelden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

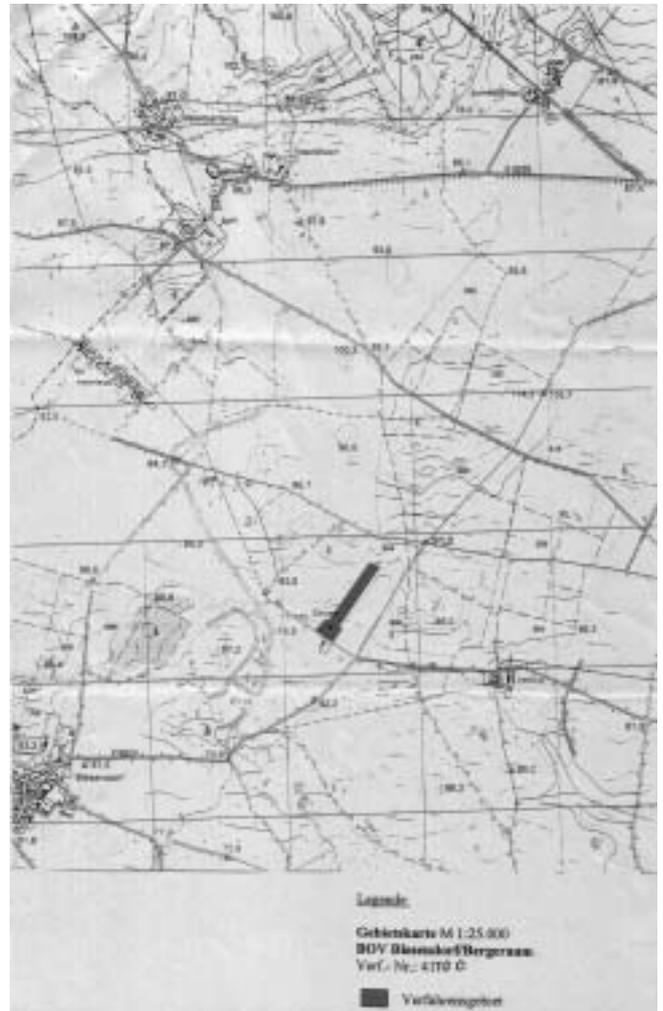
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ausgestellt: Neuruppin, 12. Dezember 05

Nawrocki

Regionalteamleiterin Bodenordnung



NICHTAMTLICHER TEIL

Geschäftsbericht 2005

Zum Jahresausklang 2005 informierte der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe Egmont Hamelow über das abgelaufene Jahr. Dazu trafen sich die Mitglieder der Gemeindevertretung Heiligengrabe und die Mitarbeiter der Gemeinde sowie weitere Gäste am 16.12.2005 in der frisch renovierten Turnhalle der Ganztagschule Heiligengrabe.

Nach den Erläuterungen von statistischen Erhebungen über die Entwicklung der Einwohnerzahlen und über die Bevölkerungsentwicklung in den 14 Ortsteilen und 3 Gemeindeteilen, konnte der Bürgermeister auf eine weitere positive Entwicklung in fast allen Bereichen der Gemeinde verweisen.



Kita / Schulen

In beiden Grundschulen und unseren Kindertagesstätten wurde wieder viel investiert, um die Voraussetzungen zu schaffen, damit sich unsere Kinder dort wohl fühlen und lernen können. Mit der Entscheidung über die Bildung einer Ganztagschule in Heiligengrabe konnten die räumlichen Bedingungen schon in den Sommerferien den neuen Erfordernissen weitestgehend angepasst werden. Dazu wurden vom Land ca. 300.000 Euro Fördermittel bereitgestellt. Mit dem Eigenanteil der Gemeinde kann ein Investitionsvolumen von 400.000 Euro umgesetzt werden. Ein Großteil der Maßnahmen ist bereits abgeschlossen. Die Mauerwerkstrookenlegung und die Herrichtung einiger Klassenräume waren neben der Sanierung der Turnhalle im Jahr 2005 die Schwerpunkte in der Ganztagschule Heiligengrabe. Im kommenden Jahr soll dann die Außenanlage neu gestaltet werden.

Die Grundschule in Blumenthal erhielt eine neue Fassade und erstrahlt im neuen Glanz.

Nachdem in den vergangenen zwei Jahren die Kita in Blumenthal inklusive Außenanlage erneuert wurde, lag im Jahr 2005 der Schwerpunkt bei der Gestaltung der Außenanlage der Kita Heiligengrabe.



Im Jahr 2006 soll dort die Innensanierung der E-Anlage und des Sanitärbereiches abgeschlossen werden. In der Kita Herzprung konnte einzusätzlicher Raum geschaffen werden. Damit kann die Einrichtung nun so viele Plätze vorhalten, wie der tatsächliche Bedarf es erfordert.

Insgesamt waren von den 265 Kindertagesstättenplätzen im Durchschnitt 228 belegt.

Kulturelle Höhepunkte waren in diesem Jahr die Namensweihen der beiden Kitas in Heiligengrabe und Herzprung im Mai 2005.



Bauhof

Der gemeindeeigene Bauhof verbaute im vergangenen Jahr ca. 2.300 Tonnen Recyclingmaterial in den Wegen unserer Gemeinde. Schwerpunkte bildeten dabei Wege in Maulbeerwalde und Volkwig sowie die Restarbeiten an dem Verbindungsweg Blandikow - Hoheheide.

Auf einer Fläche von über 200.000 m² wurde 4 - 5-mal der

Grünschnitt durchgeführt. Insbesondere Bankette und innerörtliche Grünflächen waren davon betroffen. Auf einer Straßenlänge von etwa 80 km wurde vom Bauhof der Winterdienst abgesichert. Auf einer Strecke von ca. 35 km wurde das Lichtraumprofil an kommunalen Straßen und Wegen hergestellt und zahlreiche neue Bäume gepflanzt. Neben weiteren Arbeiten unterstützte der Bauhof auch in diesem Jahr die Ortsbeiräte, Vereine und Feuerwehren bei der Durchführung von größeren Veranstaltungen, stellte Festzelte auf und half bei der Vorbereitung.

Unsere Mitarbeiter, die ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis haben sorgten auch 2005 dafür, dass Bushaltestellen und andere öffentliche Einrichtungen immer gepflegt waren.

Feuerwehr

Mit den beiden Wehren in Herzprung und Königsberg verfügt die Gemeinde Heiligengrabe nun über 16 Feuerwehren, in denen 332 Kameradinnen und Kameraden ihren Dienst versehen. Etwa 30 Einsätze wurden gefahren, wobei die Feuerwehr in Heiligengrabe nach wie vor die meisten Einsätze zu verzeichnen hat. Für Blumenthal und Dahlhausen konnten neue Fahrzeuge beschafft werden. Hervorzuheben ist der hohe Anteil der Eigenleistung der Kameraden beider Wehren im Zusammenhang mit dem Aufbau des Fahrzeuges in Blumenthal und der Veränderung des Gebäudes in Dahlhausen, damit das Fahrzeug im Gerätehaus Platz findet. Höhepunkt war in diesem Jahr der Gemeindeausscheid in Jabel.



Investitionen und bauliche Aktivitäten in der Gemeinde

Im Jahr 2005 konnten wieder zahlreiche Investitionen vorangebracht bzw. abgeschlossen werden. Mit der Gestaltung der Außenanlage am Freizeitzentrum in Blesendorf sind die Dorferneuerungsmaßnahmen in diesem Ortsteil insgesamt abgeschlossen. Blesendorf präsentiert sich nach knapp 3 Jahren Bauzeit als ein richtiges Schmuckstück unserer Gemeinde. Auch die Voraussetzungen für das dörfliche und gesellschaftliche Leben konnten wesentlich verbessert werden und werden auch gut angenommen.

In Grabow konnte der Gehweg entlang der Blumenthaler Straße seiner Bestimmung übergeben werden. Noch zum Jahresende konnte mit dem Ausbau der Dorfstraße und des Wiesenweges begonnen werden. Nach den bereits fertig gestellten Maßnahmen Straße zum Sportplatz, Buswendeschleife und Sanierung der Sporthalle sowie mit der Schaffung eines neuen Reit- und Turnierplatzes wird sich auch Grabow nach Abschluss aller Maßnahmen als attraktives Dorf präsentieren.

Der Ausbau der Straße B189 – Jabel wird nicht nur die Kraftfahrer erfreuen. Mit dem Gehweg innerhalb der Ortslage haben sich auch dort die Wohn- und Lebensbedingungen verbessert.

Im ländlichen Wegebau konnten etwa 10 km neue Straße ihrer Bestimmung übergeben werden. So u.a. die Ortsverbindungen



von Papenbruch nach Karstedtshof, Maulbeerwalde – Zaatzke und Blesendorf – Halenbeck. Von der Pritzwalker Seite wurde die Strecke Blesendorf - Könkendorf bis zur Gemarkungsgrenze fertig gestellt.

In Heiligengrabe in der Blesendorfer Straße wurde die Kreisstraße bis zum Ortsausgang neu ausgebaut und ein neuer Gehweg angelegt.

Im Zusammenwirken mit dem Kloster Stift zum Heiligengrabe konnte neben dem Naturlernpfad eine Kneippanlage an der Roten Brücke im Nadelbach angelegt werden. Damit erschließt sich nun in dem Waldgebiet Hoheheide neben diesen Einrichtungen, dem Aussichtsturm und dem Waldcafé ein schönes Naherholungsgebiet für unsere Einwohner und Gäste.



Um die Voraussetzungen für das dörfliche Leben weiter zu verbessern, konnte im Zusammenwirken mit engagierten Bürgern das neue Dorfgemeinschaftshaus "Alte Schule" in Wernikow übergeben werden. In Herzsprung wurde der Fußboden in der Veranstaltungsscheune erneuert.

In Blumenthal wurde die Straßenbeleuchtung in der Buttstraße erneuert.

Der Bau des ersten Teilstückes des Radweges von Heiligengrabe nach Wittstock bis zur KAP-Straße wird wesentlich für die Sicherheit der Radfahrer beitragen. Als Bestandteil der Radwegestrecke „Tour Brandenburg“ ist es aber erforderlich, dass auch der übrige Teil bis nach Wittstock fertig gestellt wird.

ABM/MAE

Mit den Arbeitsfördergesellschaften in unserer Region (RABS, NESTOR und BQG) konnten zahlreiche kleinteilige Maßnahmen umgesetzt und 87 Menschen unserer Gemeinde zumindest teilweise in Beschäftigung gebracht werden.

So konnte beispielsweise die Schlossmauer in Zaatzke saniert und der Eingangsbereich zum Gutshof in Horst erneuert werden.

Auch die Arbeit in den Vereinen konnte über diese Schiene unterstützt werden.

Heiligengrabe mit der Auszeichnung „Familienfreundliche Gemeinde“ geehrt

An einem Landeswettbewerb hatte sich die Gemeinde Heili-

gengrabe beteiligt und befand sich am Ende unter den 11 ausgezeichneten Gemeinden. Auf der Festveranstaltung am 2. Dezember 2005 in der Staatskanzlei der Landesregierung Brandenburg konnte Bürgermeister Egmont Hamelow die Auszeichnung und den Titel "Familienfreundliche Gemeinde" von der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie, Dagmar Ziegler, entgegennehmen. In Heiligengrabe ist es vorbildlich gelungen, Voraussetzungen zu schaffen, dass sich Familien dort wohl fühlen. Neben dem gemeindeeigenen Wohnungsbauförderprogramm, das im Land Brandenburg Einmaligkeit genießt, sind in allen Dörfern Dorfgemeinschaftshäuser oder -räume entstanden, die das Miteinander von Jung und Alt ermöglichen.

Auch Unternehmer profitieren von den familienfreundlichen Maßnahmen. Eine familienbewusste Personalpolitik sorgt für ein positives Image und eine höhere Zufriedenheit bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Kinder- und Familienfreundlichkeit in Heiligengrabe sollen als entscheidende Standortfaktoren die Perspektiven von Familien mit dem Ziel eines generationsübergreifenden Zusammenlebens nachhaltig gestalten.

Für Bürgermeister Egmont Hamelow ist es auch künftig eine der herausragendsten Aufgaben, in allen Ortsteilen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich Jung und Alt gleichermaßen wohl fühlen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Schulen, den Kindertagesstätten und den Vereinen und Feuerwehren zu. Hier entstehen und entwickeln sich die wichtigsten Kommunikationspunkte, und hier pulsiert das Leben in den Dörfern. Dieses "Bündnis für Familien" wird auf Dauer nur dann erfolgreich sein, wenn sich viele Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Institutionen und Unternehmer mit einbringen.

Entwicklung des Gewerbes

Insgesamt 285 Unternehmen, Handwerksbetriebe und Gewerbetreibende sind in Heiligengrabe angemeldet. Das bedeutet einen Anstieg um insgesamt 36 gegenüber 2004. Davon sind die meisten Industrie Arbeitsplätze im Gewerbegebiet zwischen Heiligengrabe und Liebenthal angesiedelt.

Das Gewerbegebiet wird auch künftig das wirtschaftliche Rückgrat der Gemeinde bilden.

Eigenbetrieb

Der Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe konnte im ersten Jahr seines Bestehens schwarze Zahlen schreiben. Insgesamt 375 Abnehmer von Trinkwasser sind in Heiligengrabe, Maulbeerwalde und im Gewerbegebiet angeschlossen. 263 Haushalte und Betriebe sind an die zentrale Kläranlage in Heiligengrabe angeschlossen. Die restlichen Haushalte werden dezentral entsorgt.

Kulturelle Höhepunkte



Unsere Kindereinrichtungen prägten im Jahr 2005 die kulturellen Höhepunkte in unserer Gemeinde. So feierten die Kitas in Heiligengrabe und Herzsprung im Mai 2005 ihre Namensweihe. Die Heiligengraber nennen sich nun „Haus der kleinen Strolche“ und die Herzsprunger Kinder fühlen sich in ihrer „Villa Kunstbunt“ genauso wohl.



Der Tag der offenen Tür in der Grundschule in Blumenthal im Mai 2005 und das traditionelle Weihnachtskonzert am 9. 12.2005 waren wieder ein voller Erfolg. Etwa 300 Teilnehmer verfolgten die Darbietungen zur Weihnachtsfeier in der Ganztagschule Heiligengrabe am 20.12.2005 in der frisch sanierten Aula.

Mit der Gedenkveranstaltung zum 60. Jahrestag der Beendigung des Zweiten Weltkrieges in der Dorfkirche Blandikow am 8. Mai 2005 gedachten viele Bürger unserer Gemeinde den Tod Millionen von Menschen in dem furchtbarsten Krieg, den die Menschheit je erlebt hat.

Bei der Feierstunde zum Volkstrauertag in Herzsprung wurde eine Tafel am Kriegerdenkmal enthüllt, auf der die Namen der gefallenen und vermissten Bürger des Zweiten Wittstock aus diesem Ort festgehalten sind.

Im Rahmen einer Benefizveranstaltung in der Kulturscheune in Papenbruch für den Wiederaufbau einer vom Tsunami zerstörten Schule in Sri Lanka, am 16.09.2005 spendeten die Heiligengraber Bürger und Unternehmen über 2.200 €. Möglich machten dies die Chöre und Kulturvereine unserer Gemeinde, die ohne Gage vor etwa 300 Gästen ein tolles Programm darboten.

Wie in den Jahren zuvor gab es auch 2005 in allen Ortsteilen Dorf- und Erntefeste sowie Kinder- und Seniorenveranstaltungen.

Sportliche Ereignisse von überregionaler Bedeutung

Der sportlichste Höhepunkt im Jahr 2005 war der Aufstieg der 1. Männermannschaft des BSV Schwarz-Weiß Zaatzke e.V. in die Kreisliga. Damit spielen neben Heiligengrabe und Blumenthal nun 3 Mannschaften in der höchsten Fußballklasse des Kreises mit – so viel wie aus keiner anderen Stadt oder Gemeinde im Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Das unterstreicht ein-



mal mehr die überragende Arbeit in unseren Vereinen. Die überregionalen Sportfeste, wie das Volleyballturnier „ran ans Netz“ in Blumenthal, das Bürgersportfest in Zaatzke sowie das Reit- und Fahrturnier in Zaatzke, waren wieder gute Publikumsmagneten.

Vereine, in denen die Gemeinde Mitglied ist

Aussichtsturmverein Blumenthal

Im ersten Jahr des Bestehens des Aussichtsturmes in Blumenthal konnte der Vorsitzende Detlef Glöde auf der Jahreshauptversammlung im Dezember 2005 eine positive Bilanz ziehen. Etwa 24.000 Besucher pilgerten seit der Eröffnung im September 2004 zum höchsten hölzernen Aussichtsturm Deutschlands. Damit auch künftig der Besucherstrom nicht abreißt, sind neben dem alljährlichen Turmfest weitere Aktionen geplant, um die Anziehungskraft auch 2006 beizubehalten.

Förderverein zur Erhaltung und Entwicklung des Kultur- und Museumsstandortes Kloster Stift zum Heiligengrabe

Mit der Ausstellung „Von blutigen Hostien, frommen Pilgern und widerspenstigen Nonnen“, die vom Museumsverein unterstützt wurde, konnte im Jahr 2005 der Besucherstrom in diese einmalige Klosteranlage weiter erhöht werden.

Unterstützung der Jugend- und Vereinsarbeit

Im Rahmen des Haushaltsplanes wurde auch im Jahre 2005 die Jugendarbeit in den Vereinen unterstützt. Schwerpunkt bildete hier die Nachwuchsarbeit in den Sportvereinen. Aber auch der CVJM und der Jugendklubverein Heiligengrabe wurden durch die Gemeinde Heiligengrabe in besonderer Weise unterstützt. Zur Sanierung der Schinkel-Kirche in Glienicke und der Instandsetzung des Haltepunktes in Rosenwinkel steuerte die Gemeinde Heiligengrabe ebenfalls finanzielle Mittel bei und hilft damit den Vereinen bei der Umsetzung ihrer Projekte.

In diesem Zusammenhang dankte der Bürgermeister Egmont Hamelow den ortsansässigen Firmen für ihre Unterstützung der Vereine, Einrichtungen und Feuerwehren.

Gemeindeparterschaft – Heiligengrabe/Fahrenbach

Im Mai 2005 machten sich die neu gewählten Mitglieder des Gemeinderates Fahrenbach ein Bild von ihrer Partnergemeinde in Brandenburg. Für die „alten Hasen“ war der Besuch ein willkommener Anlass, sich davon zu überzeugen, wie die Entwicklung in Heiligengrabe vorangekommen ist. Immer wieder beeindruckend für die Gäste war die Weiträumigkeit der Region. Heiligengrabe ist von der Fläche etwa 13-mal so groß wie Fahrenbach.

Im Oktober machten sich dann die Heiligengraber auf den Weg in die Partnergemeinde. Auch für einige unserer Abgeordneten war dies eine sehr interessante Begegnung nach 15 Jahren Deutsche Einheit.

Regina Wende geht in den Ruhestand

Frau Regina Wende kann auf mehrere Jahrzehnte Arbeit mit Kindern zurückblicken. In den Kindertagesstätten Blandikow und Papenbruch hat sie viele Kindergartengenerationen erlebt. Mit ihrer ruhigen Art war sie bei den Kindern und Eltern gleichermaßen beliebt.

Der Bürgermeister Egmont Hamelow und der Vorsitzende der Gemeindevertretung Wolfgang Engel bedankten sich mit einem Präsent für ihre langjährige Tätigkeit zum Wohle unserer Kinder und wünschten ihr für die Zukunft alles Gute.

Nach 4 Jahrzehnten aus dem Schuldienst entlassen

Bereits im Sommer 2005 trat Ulrike Stasch den Weg in den Ruhestand an. Nach über 40 Jahren Lehrtätigkeit in der Schule in Blumenthal und später als Leiterin der Grundschule wurde Frau Stasch im Juni 2005 für ihre Leistungen geehrt. Einen Blumenstrauß gab es aber doch noch einmal zum Abschied.

Reinhard Preuß als Ortsbürgermeister und Gemeindevertreter verabschiedet

Im Rahmen der Veranstaltung zum Jahresausklang würdigte der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe Egmont Hamelow die Verdienste des Ortsbürgermeisters aus Heiligengrabe Reinhard Preuß. Herr Preuß, der im Oktober seinen 65. Geburtstag feierte, hat zum 31.12.2005 alle seine Ämter zur Verfügung gestellt. Seit 1968 war er Mitglied in der Gemeindevertretung Heiligengrabe und seit 1992 ehrenamtlicher Bürgermeister und seit Oktober 2003 Ortsbürgermeister in Heiligengrabe. Von 1994 bis 2000 stand er dem Zweckverband „Industrie- und Gewerbegebiete Heiligengrabe/Liebenthal“ als Verbandsvorsteher vor - in einer Zeit, in der es dem Verband und der Gemeinde nicht so gut ging. Herr Preuß hat sich aber nicht beirren lassen und gemeinsam mit seinen Mitstreitern die erfolgreiche Sanierung des Zweckverbandes eingeleitet. Er hat sich intensiv um die Unterstützung des Landkreises und des Landes Brandenburg bemüht und die Ärmel hochgekrempelt und in seiner ruhigen und sachlichen Art maßgeblich mit dazu beigetragen, dass Heiligengrabe und Umgebung heute so gut dastehen. Heute spricht man mit Respekt über Heiligengrabe und über das, was wir hier geleistet haben. Einen großen Anteil an diesem Erfolg hat der Ortsbürgermeister Reinhard Preuß. Bürgermeister Egmont Hamelow und der Vorsitzende der Gemeindevertretung Heiligengrabe Wolfgang Engel dankten Reinhard Preuß für seine Leistungen in den vergangenen Jahren mit einem Präsent.



Gerd Schirdewan verabschiedet

Ebenfalls mit einem Präsent wurde der Bauamtsleiter Gerd Schirdewan verabschiedet.

Über 10 Jahre leitete er das Bauamt in der Verwaltung. Wenn in den zurückliegenden Jahren eine gute Bilanz in der Entwicklung unserer Infrastruktur gezogen werden konnte, ist das nicht zuletzt der Verdienst von Gerd Schirdewan. Er hat gemeinsam mit seinen Mitarbeitern dafür gesorgt, dass die geplanten und beschlossenen Maßnahmen auch umgesetzt werden konnten. Mit unerhört viel Eigenantrieb ausgestattet, brauchte man G. Schirdewan nicht zu motivieren oder gar anzuschubsen – im Gegenteil, er war gar nicht zu bremsen. Auch bei Herrn Schirdewan bedankten sich der Bürgermeister und der Vorsitzende der Gemeindevertretung ganz herzlich für seine Arbeit in den zurückliegenden Jahren.

Im Anschluss bedankte sich der Vorsitzende der Gemeindevertretung Wolfgang Engel beim Bürgermeister Egmont Hamelow stellvertretend für die gute und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung. Er wünschte sich, dass dieses Zusammenwirken im Interesse unserer Bürger und der weiteren Entwicklung unserer Gemeinde auch künftig fortbesteht.

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Zum Weihnachtsfest beschenkt

Pünktlich zum Fest überbrachte der Bürgermeister der Partnergemeinde Fahrenbach Jens Wittmann einen Teil der Erlöse des Weihnachtsmarktes 2005 zwei Familien der Gemeinde Heiligengrabe.

Der Fahrenbacher Weihnachtsmarkt 2005 stand wieder ganz im Zeichen der guten Botschaft, die von diesem Fest ausgeht. Über 2000 Besucher haben mit dazu beigetragen, dass ein Gesamterlös von über 8.000 € an Familien verteilt werden konnte, die unverschuldet in Not geraten sind bzw. eine besondere Unterstützung bedürfen. Zum vierten Mal infolge partizipierten auch Familien aus der Gemeinde Heiligengrabe von dieser beispielhaften Aktion. Insgesamt 1.000 € stellte der Förderkreis Weihnachtsmarkt Fahrenbach aus dem Erlös des letzten Weihnachtsmarktes für Familien aus Heiligengrabe bereit. Bürgermeister Jens Wittmann aus Fahrenbach ließ es sich nicht nehmen, am Vorabend des Weihnachtsfestes zwei Familien mit einem kleinen Weihnachtsgeschenk zu überraschen.

Und so freuten sich Ralf Derke und Christa Schröder aus Zaatzke und Mandy Sonnemann aus Herzsprung über dieses unverhoffte Geschenk aus der Partnergemeinde.

Ralf Derke und Christa Schröder sind beide an Krebs erkrankt und haben diesen fast besiegt, können aber krankheitsbedingt und auf Grund der Vielzahl von Behandlungen keiner geregelten Beschäftigung nachgehen.

Mandy Sonnemann ist auf Grund ihrer Krankheit auf die Hilfe und Unterstützung ihrer Familie angewiesen, so dass ein Elternteil ständig anwesend sein muss und ebenfalls einer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen kann.

Beide Familien freuten sich über die Zuwendung und vor allem darüber, dass sie nicht vergessen sind. Beide Familien baten den Bürgermeister Wittmann, die besten Dankesgrüße an den Förderkreis zu übermitteln.



Bürgermeister Jens Wittmann bei Familie Ralf Derke und Christa Schröder

Personalausweise und Reisepässe auf Gültigkeit überprüfen

In der zurückliegenden Zeit ist es des Öfteren aufgetreten, dass Bürger erst nach Ablauf der Gültigkeit ihres Personalausweises bzw. Reisepasses zur Neubeantragung beim Einwohnermeldeamt vorstellig wurden.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass jeder Bürger im Besitz eines gültigen Dokumentes sein muss, damit er sich zu jeder Zeit ausweisen kann.

Bitte kontrollieren Sie Ihre Dokumente auf Gültigkeit, damit sie bei der Identifizierung Ihrer Person keine Schwierigkeiten bekommen.

Die Neubeantragung von Personalausweisen bzw. Reisepässen sollte rechtzeitig erfolgen; wir empfehlen Ihnen, ca. 3-4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit neue Dokumente zu beantragen.

Ihr Einwohnermeldeamt

Baubangangstatistik 2005

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz HbauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualisierung der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie deshalb als Eigentümer:

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000m³
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an den LDS Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenlos bei Ihrer Gemeindeverwaltung bereit.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum zusätzlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Baubangangstatistik bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg

Information zum Anzeigetarif für das Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe

Bürgerinnen und Bürger, Vereine oder Firmen können das Amtsblatt der Gemeinde Heiligengrabe nutzen, um eine Anzeige zu schalten.

Das Amtsblatt erscheint monatlich zum Monatsende, Anzeigenschluss ist immer eine Woche vor Erscheinen.

Anzeigepreise:

1/1 -Seite	262 x 180 mm = 250,00 €
1/2 -Seite	130 x 180 mm = 125,00 €
ganze Breite	40 x 180 mm = 39,00 €
einspaltig	20 x 84 mm = 10,00 €
	40 x 84 mm = 20,00 €
	60 x 84 mm = 30,00 €

Fließsatzanzeigen je Druckzeile (86 mm breit) = 2,30 €
Alle Preise inklusive 16% Mehrwertsteuer.

Bei Sonderwünschen im Gestaltungsaufwand werden Extrakosten berechnet, z.B.

1 x S/W-Scan = 6,00 €

1 x Farb- Scan = 25,00 €

Zahlungsbedingungen: fällig nach Erscheinen der Anzeige;

Rabattsätze bei Anzeigen-Abschlüssen (bei Abnahme innerhalb von 12 Monaten):

3 - malige Veröffentlichung	3%
5 - malige Veröffentlichung	7%
9 - malige Veröffentlichung	10%
11 - malige Veröffentlichung	20%

Die genannten Rabatte gelten nur bei der Schaltung der selben Anzeige.

Für den Anzeigehalt zeichnet sich der Auftraggeber verantwortlich – die Gemeindeverwaltung und die Druckerei übernehmen keine Haftung.

Bei Interesse an einer Anzeigenschaltung, können Sie sich an die Druckerei Albert Koch, Reepergang 1 in Pritzwalk, Telefon 03395/30 500 wenden.

Die Ortsbürgermeister der Ortsteile gratulieren den Rentnern, die im Monat Februar Geburtstag haben, recht herzlich.

Blandikow		
04.02.	Hans-Siegfried Gesche	zum 82. Geburtstag
07.02.	Christel Karras	zum 68. Geburtstag
08.02.	Gundula Detke	zum 76. Geburtstag
18.02.	Frieda Gielsdorf	zum 86. Geburtstag
Blesendorf		
05.02.	Fritz Machnau	zum 73. Geburtstag
15.02.	Ilse Bismark	zum 75. Geburtstag
16.02.	Johannes Kreis	zum 69. Geburtstag
23.02.	Hildegard Pawlik	zum 64. Geburtstag
Blumenthal		
01.02.	Kurt Freude	zum 78. Geburtstag
03.02.	Jürgen Graefe	zum 66. Geburtstag
04.02.	Georg Muschner	zum 77. Geburtstag
04.02.	Doris Frey	zum 71. Geburtstag
07.02.	Ruth Müller	zum 75. Geburtstag
11.02.	Margarete Pachal	zum 67. Geburtstag
12.02.	Erna Stutzke	zum 78. Geburtstag
16.02.	Klaus Hübner	zum 64. Geburtstag
18.02.	Bruno Zimmermann	zum 70. Geburtstag
18.02.	Eva Geisler	zum 64. Geburtstag
20.02.	Helmut Singer	zum 74. Geburtstag
21.02.	Edgar Lorenz	zum 64. Geburtstag
22.02.	Lydia Freude	zum 86. Geburtstag
23.02.	Else Schmidt	zum 79. Geburtstag
25.02.	Arnold Kublank	zum 66. Geburtstag
27.02.	Gertraud Doll	zum 81. Geburtstag
Grabow		
03.02.	Ernst Dräger	zum 70. Geburtstag
04.02.	Arnim Krause	zum 75. Geburtstag
04.02.	Hildegard Müller	zum 75. Geburtstag
20.02.	Erhard Bartel	zum 74. Geburtstag
28.02.	Heinz Büttner	zum 87. Geburtstag
Heiligengrabe		
02.02.	Margarete Friese	zum 76. Geburtstag
04.02.	Ilse Büschke	zum 78. Geburtstag
20.02.	Selma Wunsch	zum 83. Geburtstag
27.02.	Erwin Seemann	zum 78. Geburtstag
29.02.	Doris Dose	zum 65. Geburtstag
Herzprung		
10.02.	Ingeborg Kersten	zum 70. Geburtstag
17.02.	Inge Meier	zum 75. Geburtstag
23.02.	Inge Gawer	zum 73. Geburtstag
Jabel		
03.02.	Edith Retta	zum 64. Geburtstag
06.02.	Liesbeth Schmidt	zum 77. Geburtstag
16.02.	Gerda Nageldick	zum 89. Geburtstag
Königsberg		
03.02.	Günter Ressler	zum 78. Geburtstag
14.02.	Renate Fischer	zum 65. Geburtstag
20.02.	Werner Gehrke	zum 71. Geburtstag
21.02.	Helga Feick	zum 65. Geburtstag
24.02.	Walter Seidel	zum 74. Geburtstag
24.02.	Gertrud Krüger	zum 70. Geburtstag
27.02.	Joachim Piest	zum 70. Geburtstag
Liebethal		
07.02.	Christa Wehde	zum 68. Geburtstag
12.02.	Georg Skarupke	zum 78. Geburtstag
14.02.	Hertha Türk	zum 83. Geburtstag
21.02.	Erwin Gertz	zum 76. Geburtstag
26.02.	Erika Dittmann	zum 66. Geburtstag
Maulbeerwalde		
14.02.	Erika Tied	zum 64. Geburtstag
22.02.	Elfriede Baumann	zum 68. Geburtstag
27.02.	Rudolf Siebert	zum 79. Geburtstag
Papenbruch		
07.02.	Helga Paaschen	zum 66. Geburtstag
08.02.	Rosemarie Siecke	zum 71. Geburtstag
18.02.	Hertha Fölber	zum 80. Geburtstag
24.02.	Herbert Klüggen	zum 80. Geburtstag
Rosenwinkel		
16.02.	Richard Spiller	zum 72. Geburtstag
24.02.	Heinz Alwin	zum 78. Geburtstag
Zaatzke		
04.02.	Edith Krüger	zum 76. Geburtstag
05.02.	Helmut Berndt	zum 76. Geburtstag
11.02.	Ilse Seewald	zum 73. Geburtstag
13.02.	Günter Hellmuth	zum 72. Geburtstag
17.02.	Werner Hirsing	zum 75. Geburtstag
19.02.	Charlotte Standke	zum 81. Geburtstag
20.02.	Gisela Eisenberger	zum 67. Geburtstag

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr!